

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg"

Vom 28.06.2019

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 05.07.2019)

Geändert durch Änderungssatzung vom 06.10.2020

(amtlich bekannt gemacht am 16.10.2020)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadthalle am Schloss und die Fremdenverkehrseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschaffenburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital beträgt 200.000,00 DM (102.258,38 €).

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg ist die Verwaltung, der Betrieb und die Vermarktung der Stadthalle am Schloss, die Förderung des Fremdenverkehrs, die Abwicklung des Veranstaltungsmanagements der Stadt Aschaffenburg, die Veranstaltung des Stadtfestes und des Volksfestes sowie die Veranstaltung der Wochenmärkte und der sonstigen Märkte.
- (2) Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg sind zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar eine wirtschaftliche und im Sinne der Stadt Aschaffenburg liegende Entwicklung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg fördern. Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg können sich im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und Pachtverträge abschließen.
- (3) Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg streben keine Gewinnerzielung an.

### § 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg sind:

Werkleitung	§ 4
Stadthallensenat (Werkausschuss)	§ 5
Stadtrat	§ 6
Oberbürgermeister	§ 7

### § 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
  3. der Personaleinsatz im Rahmen des Stellenplans,
  4. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten in den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg und führt die Dienstaufsicht über sie und die in den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg tätigen Beschäftigten (Art. 88 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung). Die Werkleitung ist zuständig für die Entscheidungen über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a TVöD. Der Stadthallensenat ist jeweils darüber zu informieren.
- (4) Die Werkleitung bereitet im Auftrag des Oberbürgermeisters in den Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg die Beratungsgegenstände des Stadtrates und des Stadthallensenates vor, soweit der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung keine abweichende Regelung trifft. Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Werkleitung tragen in Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg den Sachverhalt in den Sitzungen vor, soweit der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Stadthallensenat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenbericht nach § 19 der Eigenbetriebsverordnung). Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung).
- (6) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat der Stadtverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Werkleitung hat dem Finanzreferat der Stadtverwaltung die Zwischenberichte der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg zur Kenntnis zu geben. Ist zu erwarten, dass der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Erfolg nicht erreicht wird oder dass sich ein übermäßiger Verlust abzeichnet, so hat die Werkleitung das Finanzreferat der Stadtverwaltung unverzüglich zu verständigen.

## § 5 Zuständigkeit des Stadthallensenates (Werkausschuss)

- (1) Der Stadthallensenat ist in der Regel als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Stadthallensenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Stadthallensenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. die Festsetzung von Benutzungsbedingungen einschließlich der Mieten und Entgelte für die Benutzung der Stadthalle,
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
  5. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Kosten für ein Vorhaben mehr als 25.000,00 € brutto betragen,
  6. die Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
  7. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall 1.000,00€ übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen über einen Betrag von mehr als 10.000,00 €,
  9. die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit der Auftrag im Einzelfall 25.000,00 € brutto übersteigt,
  10. den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, wenn sie im Einzelfall einen Geldwert von 25.000,00 € brutto übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren mit einem jährlichen Geldwert über 5.000,00 € brutto begründen, sowie Pacht- und Mietverträge, wenn sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben,
  11. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € beträgt,
  12. Personalangelegenheiten der Beschäftigten, einschließlich vorberatend der Werkleitung, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind,

## 80.1

13. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden (Art. 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung),
14. Verfügungen über Anlagevermögen der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert in Höhe von 25.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

### § 6 Zuständigkeit des Stadtrates

#### (1) Der Stadtrat beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung (Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung),
2. die Bestellung des Stadthallensenates (Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und seiner Mitglieder,
3. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung (Art. 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung),
4. die allgemeine Regelung der Bezüge (Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung) und der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
5. Personalangelegenheiten der Bediensteten des höheren Dienstes einschließlich der Werkleitung,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (Art. 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung) sowie die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung),
9. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Kosten für ein Vorhaben mehr als 250.000,00 € brutto betragen,
10. die Vergabe von Bauaufträgen, sonstigen Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall der Auftrag den Betrag von 250.000,00 € brutto übersteigt,
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
12. den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, wenn sie im Einzelfall einen Geldwert von 250.000,00 € brutto übersteigen oder eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren mit einem jährlichen Geldwert von 50.000,00 € brutto begründen,

13. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
  14. die Änderung der Höhe des Stammkapitals,
  15. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung),
  16. die Erweiterung und Aufhebung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg, die Beteiligung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg an anderen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstige wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  17. die Änderung der Rechtsform der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg,
  18. die Übernahme von Bürgschaften,
  19. Verfügungen über Anlagevermögen der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg und die Verpflichtung hierzu, wenn sie einen Geldwert von 75.000,00 € brutto im Einzelfall übersteigen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die nach § 5 der Stadthallensenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadthallensenates. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister trifft anstelle des Stadtrates oder des Stadthallensenates dringliche Anordnungen für die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem Stadtrat oder dem Stadthallensenat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die weiteren Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters nach der Gemeindeordnung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## § 8 Fachdienststellen der Stadtverwaltung

Der Oberbürgermeister kann auf Antrag der Werkleitung laufende Geschäfte der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg den Fachdienststellen der Stadtverwaltung übertragen. Die vorbereitende Wahrnehmung von in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallenden Aufgaben durch die Fachdienststellen der Stadtverwaltung im Auftrag des Oberbürgermeisters bleibt durch Satz 1 unberührt.

## 80.1

### § 9 Vertretungsbefugnis

- (1) In Angelegenheiten der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg vertritt bei den laufenden Geschäften die Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz der Gemeindeordnung) und im Übrigen der Oberbürgermeister (Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung) die Stadt Aschaffenburg nach außen. Der Stadtrat kann der Werkleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters weitere Vertretungsbefugnisse übertragen (Art. 88 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz der Gemeindeordnung).
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für den Fall der Verhinderung und für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg übertragen.

### § 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche die Stadt Aschaffenburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Erklärungen sind im Rahmen der Vertretungsbefugnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1 bei den laufenden Geschäften durch die Werkleitung und im Übrigen durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnen. Soweit die Werkleitung zuständig ist, erfolgt die Unterzeichnung unter dem Namen "Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, weitere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

### § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Stadthallensenat vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung).

### § 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg ist das Kalenderjahr.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung \*)

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg" vom 01.01.2009 außer Kraft.

---

#### Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.